

Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.



TL-Stauden

Technische Lieferbedingungen
für Stauden
(Gütebestimmungen)

Ausgabe 2025

Bei der Erstellung dieser Richtlinien haben folgende Verbände mitgewirkt:



ARBEITSGEMEINSCHAFT SACHVERSTÄNDIGE
Gartenbau | Landschaftsbau | Sportplatzbau e.V.

**Arbeitsgemeinschaft Sachverständige
Gartenbau – Landschaftsbau –
Sportplatzbau e. V. (AGS)**

Hanauer Straße 409
63075 Offenbach

Tel.: + 49 698383240

Web: www.ag-sachverstaendige.de



Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeit und Ökologie e. V.

**Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeit und
Ökologie e. V. (BAHÖ)**

Lochmannshof 1
90518 Altdorf bei Nürnberg

Tel.: + 49 9187 907 335 30

Web: www.bahoe.org



Bund Deutscher
Landschaftsarchitekt:innen

**Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
bdla**

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, Aufgang A
10179 Berlin

Tel.: + 49 30 27 87 15-0

Web: www.bdla.de



im Zentralverband Gartenbau

**Bund deutscher Staudengärtner (BdS) im
Zentralverband Gartenbau e. V.**

Servatiusstraße 53
53175 Bonn

Tel.: +49 228 81002-55

Web: www.bund-deutscher-staudengaertner.de



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau e. V. (BGL)**

Alexander-von-Humboldt-Straße 4
53604 Bad Honnef

Tel.: +49 2224 7707-0

Web: www.galabau.de



Deutsche
Gartenamtsleiterkonferenz

**GALK e. V. – Deutsche
Gartenamtsleiterkonferenz**

Friedensplatz 4
53111 Bonn

Tel.: +49 228 965010-100

Web: www.galk.de

TL-Stauden
Technische Lieferbedingungen
für Stauden
– Gütebestimmungen –

Aus der Arbeit des RWA TL-Stauden

Inhaltsübersicht/Resümee

Benutzerhinweise

Technische Regeln der FLL stehen jedem zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle berücksichtigen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

Es wird in den Regelwerken angestrebt, die Grundsätze des nachhaltigen Handelns umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören die ökologischen, ökonomischen sowie die sozial-funktionalen Qualitäten unter Berücksichtigung der technischen Qualität, der Prozessqualität und der Standortmerkmale.

Die Arbeitskreise und Regelwerksausschüsse richten ihr Augenmerk darauf aus, Freianlagen mit den zugehörigen Bausteinen und alle zu ihrer Erstellung notwendigen Maßnahmen durch integrale Planungs- und Prozessschritte im Sinne der Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus zu erfassen und zu betrachten, ohne die Entfaltung kreativer Planungsprozesse einzuschränken.

In dieser Publikation werden, so weit wie möglich, geschlechtsneutrale Bezeichnungen für personenbezogene Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, wird die weibliche und die männliche Form verwendet. Ist dies aus Gründen der Verständlichkeit nicht sinnvoll, wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Dies gilt insbesondere für Begriffe, die aus Gesetzen etc. übernommen wurden, z. B. Auftraggeber oder Auftragnehmer. Alle Informationen beziehen sich aber in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

TL-Stauden

Technische Lieferbedingungen für Stauden (Gütebestimmungen)

Herausgeber

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

Fon +49 228 965010-0, Fax +49 228 965010-20
Mail: info@fll.de, Website: www.fll.de

Bearbeitung durch den Regelwerksausschuss „TL-Stauden“

Joachim Trox (RWA-Leitung), Rellingen

Bettina Banse (Bund deutscher Staudengärtner – BdS im Zentralverband Gartenbau e. V. – ZVG), Bonn

Monika Dyballa (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz – GALK^{e.V.}), Darmstadt

Daniela Grünwald (Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau – Landschaftsbau – Sportplatzbau e. V. – AGS),
Baden-Baden

Michael Kaschube (Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeit und Ökologie – BAHÖ), Püchersreuth

Tom Kirsten (Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen – bdla), Pirna

Heinz Schomakers (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Bad Honnef

Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle

Elisabeth Göbler

Text- und Umschlaggestaltung

Elisabeth Göbler, FLL, Bonn

Titelbilder

Einzelbilder zur Verfügung gestellt von Mitgliedern des RWA TL-Stauden

Inhaltsübersicht/Leseprobe

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Vertrieb durch den Herausgeber. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen Blauer Engel.

1. Ausgabe, 1.000 Exemplare Bonn, April 2025
Version für Internet-Abruf (Download)

Frühere Ausgaben unter dem Titel „Gütebestimmungen“: 1988, 1994, 2004, 2015

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	7
VORWORT	9
1 GELTUNGSBEREICH.....	10
2 NORMATIVE VERWEISE	11
3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	12
4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	14
4.1 HERKUNFT	14
4.2 ARTENSCHUTZ.....	14
4.3 SORTENECHTHEIT	14
4.4 GESUNDHEIT UND MARKTREIFE.....	14
4.5 KULTURGEFÄßE.....	15
4.6 JUNGPFANZEN	15
4.7 FREILANDSTAUDEN.....	15
4.8 KENNZEICHNUNG.....	16
4.9 VERPACKUNG UND TRANSPORT	16
4.10 TÖPFE UND CONTAINER	17
5 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN	19
5.1 BREIT WACHSENDE POLSTERSTAUDEN.....	19
5.2 SCHWACH WACHSENDE KLEINSTAUDEN	19
5.3 NIEDRIGE, NICHT POLSTERBILDENDE STAUDEN.....	20
5.4 NIEDRIGE BIS HALBHOHE STAUDEN	20
5.5 HALBHOHE BIS HOHE SOLITÄR-/LEITSTAUDEN	21
5.6 HALBHOHE BIS HOHE STAUDEN MIT BESONDERER WURZELBILDUNG	21
5.7 NIEDRIGE BIS HALBHOHE GRÄSER.....	22
5.8 HALBHOHE BIS HOHE GRÄSER	22
5.9 HOHE, ORNAMENTALE GRÄSER.....	23
5.10 NIEDRIGE BIS HALBHOHE FARNE	23
5.11 HALBHOHE BIS HOHE FARNE.....	24

5.12	SEE- UND TEICHROSEN FÜR PFLANZTIEFEN BIS 40 CM	24
5.13	SEE- UND TEICHROSEN FÜR PFLANZTIEFEN AB 40 CM	25
5.13.1	KLEINWÜCHSIGE SORTEN.....	25
5.13.2	GROßWÜCHSIGE SORTEN.....	25
5.14	SCHWIMM- UND UNTERWASSERPFLANZEN	26
5.15	NIEDRIGE BIS HALBHOHE SUMPF- UND WASSERPFLANZEN	26
5.16	HALBHOHE BIS HOHE SUMPF- UND WASSERPFLANZEN	27
5.17	REPOSITIONSPFLANZEN	28
5.18	PFLANZEN UND PFLANZENTEILE ZUR EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG	29
6	ANHANG	30
	BEZUGSQUELLEN	35

Inhaltsübersicht/Leseprobe

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Volumen von Töpfen und Containern	17
Tab. 2a:	Volumen von Töpfen	18
Tab. 2b:	Volumen von Containern	18
Tab. 3:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für breit wachsende Polsterstauden	19
Tab. 4:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für schwach wachsende Kleinstauden	19
Tab. 5:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für niedrige, nicht polsterbildende Stauden	20
Tab. 6:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für niedrige bis halbhohe Stauden	20
Tab. 7:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für halbhohe bis hohe Solitär-/Leitstauden	21
Tab. 8:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für halbhohe bis hohe Stauden mit besonderer Wurzelbildung	21
Tab. 9:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für niedrige bis halbhohe Gräser	22
Tab. 10:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für halbhohe bis hohe Gräser	22
Tab. 11:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für hohe, ornamentale Gräser	23
Tab. 12:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für niedrige bis halbhohe Farne	23
Tab. 13:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für halbhohe bis hohe Farne	24
Tab. 14:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für See- und Teichrosen (Pflanztiefen bis 40 cm)	24
Tab. 15:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für See- und Teichrosen (Pflanztiefen ab 40 cm)	25
Tab. 16:	Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für Großwüchsige Sorten	25

Tab. 17: Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für niedrige bis halbhohe Sumpf- und Wasserpflanzen (wurzelnd).....	26
Tab. 18: Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für niedrige bis halbhohe Sumpf- und Wasserpflanzen (nicht wurzelnd)	26
Tab. 19: Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für halbhohe bis hohe Sumpf- und Wasserpflanzen mit verdickten Basaltrieben	27
Tab. 20: Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße für halbhohe bis hohe Sumpf- und Wasserpflanzen (am Ausläufer treibend).....	27
Tab. 21: Spezielle Anforderungen an Kulturgefäße	30

Inhaltsübersicht/Leseprobe

Vorwort

Gütebestimmungen für Stauden werden seit 1988 von der FLL herausgegeben und regelmäßig überarbeitet. Mit dieser Ausgabe wird der Titel von Gütebestimmungen zu „Technische Lieferbedingungen für Stauden (Gütebestimmungen)“ angepasst.

Gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ müssen Stauden den FLL-Gütebestimmungen (Technischen Lieferbedingungen) entsprechen. Die Technischen Lieferbedingungen für Stauden definieren eine einwandfreie Qualität, die dem Verwender bei fachgerechter Pflanzung und Pflege die art- bzw. sortenspezifische Entwicklung sichert.

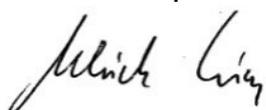
Darüber hinaus legen die Technischen Lieferbedingungen Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung fest. Abweichungen bedürfen somit der ausdrücklichen Vereinbarung.

Die Überarbeitung der letzten Ausgabe von 2015 wurde insofern erforderlich, da sowohl bei den Verkäufern (Staudengärtnern), wie auch bei den Käufern das Augenmerk stärker auf die Ressourcenschonung ausgerichtet ist. Staudengärtner bevorzugen traditionell ohnehin kleinere Topfgrößen, da sich junge Pflanzen in begrenztem Substrat besser einwurzeln und einfacher gepflanzt werden können. Diese Praxis führt dazu, dass Ressourcen wie Substrat und Kunststoffe geschont werden. Die Verwendung von recycelten Kunststoffen setzt sich nach und nach durch, genau wie die Verwendung von Torfersatzstoffen, deren ökologische Vorteile im Einzelfall geprüft werden sollten. Auch die Verwendung von wiederverwendbaren Verpackungen, die schon längst überwiegender Standard ist, sei an dieser Stelle erwähnt.

Die Handelsnomenklatur Stauden ist Teil des Staudenartikelstamms (SKS), in dem alle gängigen Synonyme enthalten sind und der fortlaufend aktualisiert wird. Dieser wurde ebenso wie die Stärkung der Qualitätskriterien (z. B. Aushärtung der Triebe, Ausschluss überständiger Ware) und die exakte Abgrenzung von vegetativ vermehrten Stauden zu deren Absaaten durch die Bezeichnung "gen" wie aus generativer Vermehrung mitberücksichtigt. Eine Neuerung ist, dass in Zukunft alle eckigen Töpfe mit „P“ und alle runden Töpfe mit „C“ abgekürzt werden.

Die praktische Anwendung dieses Regelwerkes ist ein weiterer Schritt zur ständigen Verbesserung der Qualitätssicherung in der Staudenproduktion. Den Mitgliedern des Regelwerksausschusses gilt an dieser Stelle ein besonderer Dank für ihr Engagement.

Bonn, im April 2025



Prof. Dr. Ulrich Kias
Präsident der FLL



Joachim Trox
RWA-Leiter TL-Stauden

1 Geltungsbereich

Die Technischen Lieferbedingungen „TL-Stauden – Technische Lieferbedingungen für Stauden (Gütebestimmungen)“ umfassen Anforderungen an die Anzucht und Lieferung von Stauden aus Anzuchtbetrieben.

Die TL-Stauden gelten insbesondere für:

- Stauden;
- Ziergräser;
- Bambus;
- Farne;
- Halbsträucher;
- Sumpfpflanzen;
- Wasserpflanzen;
- Geophyten;
- Gewürzkräuter;
- in Töpfen kultivierte Zwiebeln und Knollen.

Die TL-Stauden gelten nicht für Vegetationsmatten. Für Vegetationsmatten gelten die Dachbegrünungsrichtlinien.

Inhaltsübersicht/Leseprobe

2 Normative Verweise

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die für die Anwendung dieser Technischen Lieferbedingungen erforderlich sind.

Bei datierten Verweisen gilt die genannte Ausgabe, bei undatierten Verweisen gilt die aktuelle Ausgabe des genannten Dokuments.

GESETZE, VERORDNUNGEN O. Ä.

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung – AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964); zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277).

BUND DEUTSCHER BAUMSCHULEN – SERVICEGESELLSCHAFT MBH (BSG)

- Stauden-Katalog-Stamm (SKS).

DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V. (DIN):

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON BAULEISTUNGEN

TEIL B: ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

TEIL C: ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (ATV):

- ATV DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.
- ATV DIN 18300: Erdarbeiten.
- ATV DIN 18320: Landschaftsbauarbeiten.

DIN-Normen:

- DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E. V. (FLL):

- Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen.
- TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen.

Systematik der FLL-Publikationen

Bei den FLL-Publikationen wird zwischen normativen und informativen Schriften unterschieden. Zu den normativen Schriften gehören Vertragsunterlagen, Richtlinien und Empfehlungen. Informative Schriften hingegen sind Fachberichte sowie weitere Publikationen aus dem Bereich der Forschung und von FLL-Fachtagungen.

Vertragsunterlagen - zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- Technische Prüfvorschriften (TP)
- Technische Lieferbedingungen (TL)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Vertragsunterlagen enthalten vertragliche Bestimmungen und müssen im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden. ZTV ergänzen die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und entsprechen in Art und Rang Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 4. VOB/B. Auf TP und TL kann in anderen Vertragsbedingungen und Regelwerken Bezug genommen werden.

Richtlinien - Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung

Diese sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Unter dem Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind Bauweisen und Ausführungen zu verstehen, die in der Theorie bestätigt sind, von der überwiegenden Mehrheit der Praktiker angewendet werden und sich in der Praxis dauerhaft bewährt haben.

Empfehlungen - Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung

Diese stellen den Stand der Technik dar. Sie sollen sich in der Praxis bewähren, damit sich allgemein anerkannten Regeln der Technik daraus entwickeln. Sie stellen eine Vorstufe zu den Richtlinien dar. Unter dem Begriff „Stand der Technik“ sind derzeitige technische Möglichkeiten zu verstehen, deren dauerhafte Erprobung in der Praxis noch nicht erfolgt ist.

Fachberichte - Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung

Fachberichte sollen der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und anderen interessierten Kreisen dienen. Sie können als Ratgeber und Anleitung für fachgerechtes Handeln genutzt werden.

Weitere Publikationen

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Form von Forschungsberichten sowie Zusammenfassungen von Vorträgen der FLL-Fachtagungen in Form von Tagungsbänden.

Gütebestimmungen für Stauden werden seit 1988 von der FLL herausgegeben und regelmäßig überarbeitet. Mit der 5. Ausgabe wird der Titel von Gütebestimmungen zu „Technische Lieferbedingungen für Stauden (Gütebestimmungen)“ angepasst.

Gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ müssen Stauden diesen FLL-Gütebestimmungen (Technischen Lieferbedingungen) entsprechen. Die Technischen Lieferbedingungen für Stauden definieren eine einwandfreie Qualität, die dem Verwender bei fachgerechter Pflanzung und Pflege die art- bzw. sortenspezifische Entwicklung sichert. Darüber hinaus legen sie die Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung fest. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

Die FLL

Regelwerke | Fachtagungen | Zertifizierungen

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) ist das 1975 gegründete Wissenschaftsnetzwerk der Grünen Branche und ist als gemeinnütziger Verein Herausgeber von Regelwerken, Veranstalter von Fachtagungen und Zertifizierungsstelle für Baumkontrolleure und Spielplatzprüfer.

Rund 500 Fachexperten erarbeiten in 65 Ausschüssen normative Vertragsunterlagen, Richtlinien und Empfehlungen sowie informative Fachberichte. 120 FLL-Publikationen sind Grundlage für die tägliche Arbeit von Landschaftsarchitekten, Ausführungsbetrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, Baumpflegebetrieben, Produzenten, Planungsbüros und Sachverständigen. FLL-Regelwerke sind streng produkt-, system- und verfahrensneutral und entsprechen den Grundsätzen des Deutschen Instituts für Normung (DIN). Sie geben den Stand der Technik wieder und sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen. Sie genießen eine hohe Akzeptanz in der Grünen Branche.

Regelmäßige FLL-Fachtagungen vermitteln die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Praxiserfahrungen. Sie fördern den Austausch in der Fachwelt.

Die Zertifizierung von Baumkontrolleuren und Spielplatzprüfern setzt einheitliche Standards zur Qualitätssicherung.

35 Berufs- und Fachverbände und 550 Branchenakteure unterstützen mit ihrer Mitgliedschaft die Arbeit der FLL und nutzen sie als Forum für die Fachthemen der Grünen Branche.